

## Vergütung für Energie aus Anlagen < 150 kVA

### 1. Produktbeschreibung

Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EKZ aus Anlagen kleiner als 150 kVA, die von Produzenten durch die Nutzung von erneuerbarer sowie nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998). Gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert wurden und keine Vergütung aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) erhalten.

### 2. Preisinformationen

#### Vergütungspreise

	in den Wintermonaten Oktober bis März	in den Sommermonaten April bis September
Hochtarif (HT)	9,80 Rp./kWh	9,80 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	6,50 Rp./kWh	6,50 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 8% Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

#### Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

### 3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer bis auf Widerruf, mindestens aber bis 31. Dezember 2011, gültig.

### 4. Weitere Bestimmungen

- Bei Anlagen bis und mit 3 kW wird auf Verlangen des unabhängigen Produzenten eine Saldierung der ein- und ausgespiessenen Mengen vorgenommen.
- Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung resp. für freie Endverbraucher (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) der EKZ sowie zwischen den EKZ und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen.
- Die EKZ nehmen gemäss Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab.
- Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die aus fossilen Energieträgern gewonnen werden, ist der Tarif nur anwendbar, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

## Vergütung für Energie aus Anlagen $\geq 150$ kVA

### 1. Produktbeschreibung

Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EKZ aus Anlagen grösser oder gleich 150 kVA, die von Produzenten durch die Nutzung von erneuerbarer sowie nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998). Gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert wurden und keine Vergütung aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) erhalten.

### 2. Preisinformationen

#### Vergütungspreise

	in den Wintermonaten Oktober bis März	in den Sommermonaten April bis September
Spitzentarif (ST)	11,30 Rp./kWh	9,40 Rp./kWh
Hochtarif (HT)	8,60 Rp./kWh	6,80 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	7,30 Rp./kWh	5,10 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 8% Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

#### Tarifzeiten

		in den Wintermonaten Oktober bis März	in den Sommermonaten April bis September
Spitzentarif	Montag – Freitag	11:00 – 12:00 Uhr 18:00 – 20:00 Uhr	11:00 – 12:00 Uhr
Hochtarif	Montag – Freitag	07:00 – 11:00 Uhr 12:00 – 18:00 Uhr	07:00 – 11:00 Uhr 12:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr	07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif		übrige Zeiten	

### 3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer bis auf Widerruf, mindestens aber bis 31. Dezember 2011, gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung resp. für freie Endverbraucher (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) der EKZ sowie die zwischen den EKZ und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen.
2. Die EKZ nehmen gemäss dem Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab.
3. Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die aus Wasserkraft mit einer Leistung von mehr als 10 MW gewonnen werden, ist der Tarif nicht anwendbar.
4. Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die aus fossilen Energieträgern gewonnen werden, ist dieser Tarif nur anwendbar, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

# Vergütung für erneuerbare Energie von Altanlagen

## 1. Produktbeschreibung

Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EKZ, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung von erneuerbarer Energie gewonnen wurde. Für Anlagen, welche vor dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden und ab dem 1. Januar 2006 nicht erheblich erweitert oder erneuert wurden (gemäss Übergangsbestimmungen, Artikel 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998).

## 2. Preisinformationen

### Vergütungspreise

	in den Wintermonaten Oktober bis März	in den Sommermonaten April bis September
Hochtarif (HT)	22,00 Rp./kWh	15,00 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	15,00 Rp./kWh	10,00 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich exklusive 8% Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

### Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	

## 3. Gültigkeit

Dieses Preisblatt tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer bis auf Widerruf, mindestens aber bis 31. Dezember 2011, gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

- Bei Anlagen bis und mit 3 kW wird auf Verlangen des unabhängigen Produzenten eine Saldierung der ein- und ausgespiessenen Mengen vorgenommen.
- Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die nicht von unabhängigen Produzenten gemäss Art. 1, Abs. a der Energieverordnung stammt oder die aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 1 MW gewonnen wird, ist der Tarif nicht anwendbar.
- Die EKZ nehmen gemäss dem Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab.
- Die EKZ nehmen gemäss dem Energiegesetz die Überschussenergie ab, d.h. Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf der Produktionsanlage und Energiebedarf am selben Standort.
- Für die Einspeisung aus Produktionsanlagen, die zwischen 1992 und 1999 in Betrieb genommen wurden, wird auf Verlangen des unabhängigen Produzenten ein Zuschlag von 1 Rp./kWh vergütet.
- Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung resp. für freie Endverbraucher (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) der EKZ sowie die Bestimmungen des zwischen den EKZ und dem unabhängigen Produzent abgeschlossenen Vertrages.



7. Dieser Tarif ist nur für Anlagen anwendbar, zu welchen die Verträge für die Abnahme von Elektrizität zwischen unabhängigen Produzenten und Netzbetreibern vor dem 30. April 2008 abgeschlossen wurden.